

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1978

Nummer 26

---

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	23. 1. 1978	Fünfter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes . . . . .	192

822

**Fünfter Nachtrag  
zur Satzung des Rheinischen Gemeinde-  
unfallversicherungsverbandes**

**Vom 23. Januar 1978**

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 21. Dezember 1964 (GV. NW. 1965 S. 48/SGV. NW. 822) i. d. F. des 4. Nachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im ersten Satz der Satzung werden die Worte „des § 769 in Verbindung mit § 670 der Reichsversicherungsordnung (RVO)“ ersetzt durch „des § 33 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB)“.
  2. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) neue Überschrift: „Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufgabe, örtliche Zuständigkeit“.
    - b) in Absatz 2 wird hinter Düsseldorf das „Komma“ durch „und“ ersetzt, die Worte „und Aachen“ werden gestrichen.
    - c) in Absatz 3 wird das Wort „öffentlichen“ vor „Siegeführung“ gestrichen.
    - d) in Absatz 4 werden die Worte „sowie in den Amtsblättern der Regierungen Düsseldorf, Köln und Aachen“ gestrichen.
  3. a) § 2 erhält folgende Überschrift: „Sachliche Zuständigkeit“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
    - (1) Der Verband umfaßt die nach §§ 539 bis 545 der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherten Personen, für die er aufgrund der geltenden Vorschriften sachlich zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, beim Verband versichert
      1. Beschäftigte
        - a) in den Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betrieben) der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht in § 657 Abs. 2 RVO etwas anderes bestimmt ist (§ 657 Abs. 1 Nr. 1 RVO),
        - b) in den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales dieses Landes bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Bund oder einem Land überwiegend beteiligt sind (§ 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO),
        - c) bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die der Verband nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Art. 4 § 11 UVNG),
        - d) in Haushaltungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO),
        - e) des Verbandes,
      2. die für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die der Verband zuständig ist, ehrenamtlich Tätigen, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährt wird, und die von den dazu berechtigten Stellen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Beweiserhebung herangezogenen Zeugen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO),
      3. a) Kinder während des Besuchs von Kindergärten (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a RVO),
      - b) Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b RVO),
      - c) Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. c RVO),
      - d) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. d RVO),
- wenn das Unternehmen auf Kosten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder in deren Auftrag durchgeführt wird (§ 657 Abs. 1 Nr. 5 RVO),
4. die im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst Tätigen; dies gilt nicht soweit es sich um Beschäftigte eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens handelt (§ 657 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 655 Abs. 3 RVO),
  5. die bei Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden, Tätigen (§ 657 Abs. 1 Nr. 6 RVO),
  6. Personen, die bei Bauarbeiten tätig werden, die andere als die in Nr. 1 Buchst. a und in den §§ 653 bis 655 RVO genannten Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausführen, wenn für die geplante Arbeit nicht mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO),
  7. Personen, die bei Wohnungsbauvorhaben im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO tätig oder für Dritte beim Bau von anerkannten Kleinsiedlungen beschäftigt werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO),
  8. die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen Tätigen sowie die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO\*); § 655 Abs. 3 RVO gilt entsprechend,
  9. Personen, die in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO Hilfe leisten\*,
  10. Blutspender und Spender körpereigener Gewebe (§ 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO\*),
  11. Personen, die aufgrund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften ärztlich untersucht oder behandelt werden, soweit die Untersuchung oder Behandlung von einem Mitglied des Verbandes veranlaßt worden ist (§ 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO),
  12. Personen, denen von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der nach der Nummer 1 Buchst. a bis c in den Zuständigkeitsbereich des Verbandes fällt, stationäre Behandlung im Sinne des § 559 RVO gewährt wird (§ 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. 1 RVO),
  13. Personen, die nach §§ 31 und 32 der Satzung in die Versicherung einbezogen werden.
4. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- (1) Mitglieder des Verbandes sind in seinem Gebiet
    1. die Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Essen und Köln) und Gemeindeverbände,
    2. die Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der Satzung,
    3. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der Satzung aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
    4. die Haushaltsvorstände (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der Satzung),

\* Übertragung gemäß § 856 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO), Verordnung über die Bestimmung von Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbanden zu Unfallversicherungsträgern vom 22. Oktober 1963 (GV. NW. S. 318).

5. die Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist.
5. § 4 Abs. 5 wird neu gefaßt:  
(5) Die für die Tarifangestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen finden Anwendung.
6. § 5 erhält folgende Fassung:  
Selbstverwaltungsorgane des Verbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (IV § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB).
7. § 6 erhält folgende Fassung:

#### **Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane**

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (IV § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und IV § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB). Als Vertreter der Versicherten können bis zu 4 Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreter der Arbeitgeber bis zu 4 Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebern der Vertreterversammlung angehören (IV § 51 Abs. 4 SGB).

(2) Der Vorstand besteht aus je 3 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (IV § 43 Abs. 1 Satz 1 und IV § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB). Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß von der Gruppe der Versicherten und von der Gruppe der Arbeitgeber jeweils 1 Beauftragter im Sinne von IV § 51 Abs. 4 SGB dem Vorstand angehören kann. Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (IV § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB).

(3) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Für Mitglieder des Vorstandes können in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden (IV § 43 Abs. 2 SGB). Eine Abweichung von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Satzung, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig (IV § 51 Abs. 4 Satz 3 SGB).

(4) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können beim Verband nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein (IV § 43 Abs. 3 SGB).

8. § 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7**

#### **Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht**

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Vierte Buch Sozialgesetzbuch und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.

(2) Dem Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber ist die letzte vor dem Stichtag für das Wahlrecht (IV § 50 Abs. 1 SGB) vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW veröffentlichte und fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen (IV § 49 Abs. 3 Satz 2 SGB). Hierbei haben eine Stimme

1. die Gemeinden je angefangene 1000 Einwohner,
2. die Kreise je angefangene 10 000 Einwohner,
3. der Landschaftsverband je angefangene 100 000 Einwohner (IV § 49 Abs. 3 Satz 1 SGB).

Stimmberechtigt bei einer Wahl sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Beauftragte.

(3) Das Arbeitgeberstimmrecht der anderen Mitglieder bemißt sich nach IV § 49 Abs. 2 SGB.

9. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

#### **§ 8**

#### **Rechtsstellung der Selbstverwaltungsorganmitglieder**

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (IV § 40 Abs. 1 SGB).

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt 6 Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl am 30. September des Jahres der nächsten allgemeinen Wahlen. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig (IV § 58 Abs. 2 SGB).

(3) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der dem Versicherungsträger aus einer schuldhaften Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht. Bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht ist die Haftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen beschränkt (IV § 42 Abs. 1 und 2 SGB). Schadenersatzansprüche gegen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, werden durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung durch den Verband abgedeckt (IV § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB). Ein nennenswerter Selbstbehalt ist vorzusehen. Die vereinbarten Haftpflichtsummen haben sich in dem Rahmen zu halten, der im Vergleich mit anderen Bereichen üblich ist.

(4) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des IV § 41 SGB.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

10. § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) in der Überschrift wird das Wort „Organe“ durch das Wort „Selbstverwaltungsorgane“ ersetzt.

b) in Absatz 1 wird das Klammerzitat geändert in „(IV § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB)“,

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich (IV § 62 Abs. 3 Satz 1 SGB)“.

11. §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

12. Es wird folgender § 10 neu eingefügt:

#### **Beschlußfähigkeit und Beschlüßfassung**

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (IV § 63 Abs. 1 SGB).

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Versicherungsträgers, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (I § 35 SGB) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben (IV § 63 Abs. 3 SGB).

(3) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlußfähig, kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt;

hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (IV § 64 Abs. 1 SGB).

(4) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (IV § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB).

(5) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen (IV § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB), wenn es sich handelt um

1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlußfassung empfehlen;
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;
3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluß der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;
4. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen des Verbandes, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben, oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.

(6) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (IV § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB).

(7) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht (§ 34 der Satzung) nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (IV § 64 Abs. 2 SGB).

(8) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen aus den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (IV § 63 Abs. 5 SGB).

13. § 11 erhält folgende neue Fassung:

#### Ausschüsse

(1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschußmitglieder abweichend von IV § 43 Abs. 2 SGB regeln (IV § 66 Abs. 1 SGB).

(2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beratung und Beschlußfassung gelten in diesem Fall IV §§ 63 und 64 SGB entsprechend.

14. Es wird ein neuer § 12 eingefügt:

#### Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Verstößt der Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluß schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlußfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (IV § 38 Abs. 1 SGB).

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluß, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichts-

behörde, längstens bis Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (IV § 38 Abs. 2 SGB).

15. § 13 wird wie folgt neu gefaßt:

#### Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (IV § 62 Abs. 1 und 5 SGB).
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (IV § 52 SGB).
3. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (IV § 63 Abs. 1 SGB).
4. Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (IV § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB, § 14 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung).
5. Vertretung des Versicherungsträgers gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (IV § 33 Abs. 2 Satz 1 SGB, § 17 Abs. 5 der Satzung).
6. Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung (IV § 33 Abs. 1 SGB, § 34 der Satzung).
7. Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 708 Abs. 1 RVO, § 27 der Satzung).
8. Feststellung des Haushaltsplans (IV § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB). Festsetzung der Beiträge im Umlageverfahren (§§ 23 Abs. 1 bis 6, 25 Abs. 1 der Satzung), Beschlußfassung über Betriebsmittel (§ 24 der Satzung).
9. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (IV § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB).
10. Beschlußfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung nach § 8 Abs. 4 der Satzung (IV § 41 Abs. 4 SGB).
11. Bestimmung der Stelle, die im Widerspruchsverfahren entscheidet (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG) und die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörden nach § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wahrnimmt (IV § 96 Abs. 1 SGB).
12. Entscheidung über Amtsentbindungen und -enthebungen in den Fällen des IV § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB).
13. Bestimmung der rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlußfassung über die Dienstordnung.
14. Beschlußfassung über Änderungen im Bestande des Verbandes und deren vermögensrechtliche Folgen (§ 769 Abs. 1, § 650 RVO).
15. Beschlußfassung über Einrichtungen nach § 762 RVO (§ 769 Abs. 1 RVO).
16. Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
17. Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

16. § 14 wird wie folgt neu gefaßt:

#### Vorstand

(1) Der Vorstand verwaltet den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (IV § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB).

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (IV § 62 Abs. 1 SGB).
2. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (IV § 63 Abs. 1 SGB).
3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters (IV § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB).

4. Aufstellung des Haushaltsplans (IV § 70 Abs. 1 Satz 1 SGB).
  5. Beschlußfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (IV §§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB).
  6. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung (IV § 41 Abs. 4 Satz 1 SGB).
  7. Beschlußfassung über Amtsentbindungen und -enthebungen (IV §§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB).
  8. Beschlußfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (IV § 60 Abs. 1 bis 4 SGB).
  9. Erlaß von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (IV § 35 Abs. 2 SGB).
  10. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (IV §§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB).
  11. Erlaß der Kassenordnung nach § 6 RUV sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 20 RUV.
  12. Beschlußfassung über die Richtlinien für die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen sowie die Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften.
  13. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung (§ 13 Nr. 13 der Satzung).
  14. Die Bediensteten des Verbandes nach Maßgabe des § 4 an- bzw. einzustellen, zu befördern bzw. höherzugruppieren, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen bzw. ihnen zu kündigen. Hiervon sind ausgenommen die Tarifangestellten bis zu Vergütungsgruppe V BAT einschließlich und die Arbeiter sowie die Angestellten zur vorübergehenden Beschäftigung (§ 15 Abs. 1 Satz 2).
  15. Entscheidung über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens bei Beamten nach Maßgabe des Disziplinarrechts als Einleitungsbehörde und Beschlußfassung über die Festsetzung von Maßnahmen bei dienstordnungsmäßigen Angestellten wegen Nichterfüllung von Pflichten nach Maßgabe der Dienstordnung.
  16. Bleibt vorerst frei (bisher: Bildung des Rentenausschusses, siehe auch § 20 der Satzung).
  17. Beschlußfassung über Beitragsvorschüsse und das Verfahren bei Erhebung der Beiträge (§ 23 Abs. 7 und 12 der Satzung).
  18. Beschlußfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen (IV § 76 Abs. 2 SGB).
  19. Beschlußfassung von Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens.
  20. Beschlußfassung über Belohnungen für die Rettung Verunglückter.
  21. Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 13 Nr. 17 der Satzung).
  22. Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden.
17. § 15 hat folgenden Wortlaut:
- Geschäftsführer**
- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (IV § 36 Abs. 1 SGB). Darüber hinaus hat er die in § 14 Abs. 2 Nr. 14 ausgenommenen Befugnisse.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes“.
- (3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts. Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes.
- (5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.
18. § 16 hat folgenden Wortlaut:
- Vollzug der Beschlüsse  
der Selbstverwaltungsorgane**
- Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Geschäftsführer vollzogen.
19. § 17 erhält folgenden Wortlaut:
- Vertretung**
- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 5 nicht der Vertreterversammlung oder dem Geschäftsführer obliegt (IV § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB).
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung des Verbandes bestimmen (IV § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB).
- (3) Der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt im Rahmen seines Aufgabebereichs (§ 15 Abs. 1 der Satzung) den Verband gerichtlich und außergerichtlich (IV § 36 Abs. 1 SGB).
- (4) Die Willenserklärungen werden im Namen des Verbandes abgegeben und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung des Verbandes seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ = „I. V.“ bei. Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 15 Abs. 3 der Satzung ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.
- (5) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird der Verband durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (IV § 33 Abs. 2 SGB).
20. § 18 entfällt; § 19 wird § 18 und wie folgt geändert und ergänzt:
- a) hinter der bisherigen Überschrift werden ein Komma gesetzt und das Wort „Jahresarbeitsverdienst“ angefügt.
  - b) in Absatz 1 werden nach dem „insbesondere“ die Worte „des Sozialgesetzbuches sowie“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 wird die Zahl „48 000,- DM“ durch „60 000,- DM“ ersetzt.
21. § 19 wird neu gefaßt:
- Mehrleistungen**
- Der Verband gewährt Mehrleistungen nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Satzung.
22. § 20 entfällt;  
§ 21 wird § 20 und bleibt vorerst frei. Die Vorschrift wird wegen der unklaren Rechtslage aufgehoben.
23. In Abschnitt IV wird in der Überschrift „und anderer Beteiligter“ gestrichen.

24. § 22 wird § 21 und wie folgt neu gefaßt:

#### Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Der Unternehmer hat binnen 3 Tagen, nachdem er von dem Arbeitsunfall (§§ 548 bis 552, 555 RVO) Kenntnis erhalten hat, dem Verband in zweifacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen,

1. jeden Unfall, durch den ein im Unternehmen tätiger Versicherter getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird,
2. jeden Unfall, den ein im Unternehmen tätiger Versicherter erleidet, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, wenn ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht vorliegen.

Stirbt der Verletzte infolge des Unfalles, ist die Anzeige auch der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) des Unfallortes zu erstatten.

(2) Die Unfallanzeige ist vom Personal-(Betriebs-)rat mit zu unterzeichnen (§ 1552) Abs. 3 RVO).

(3) Unfälle, bei denen mehr als 3 Personen verletzt werden oder Unfälle mit Todesfolge sind dem Verband außerdem sofort fernmündlich oder telegrafisch mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, daß der später eingetretene Tod Unfallfolge sei.

(4) Für Berufskrankheiten (§ 551 RVO) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

25. § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 2 wird dem Wort Entgelt „Arbeits-“ vorangestellt.
- b) das Klammerzitat wird wie folgt geändert:  
(§§ 16, 17 der Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der Unfallversicherung usw. vom 19. 6. 1936 „RABl. IV S. 195“, §§ 1543 c und 1581 RVO).
- c) in Absatz 2 wird zwischen den Worten „hinsichtlich“ und „der“ eingefügt „des Arbeitsschutzes“.
- d) in Absatz 2 wird „§ 14 Nr. 7“ in „§ 14 Abs. 2 Nr. 12“ geändert.
- e) in Absatz 3 ist im Klammerzitat der „§ 769“ durch „§ 665“ zu ersetzen.

26. a) § 24 wird § 23,

- b) in Absatz 2 Satz 1 sind anstelle der Worte „des Vorstandes“ die Worte „der Vertreterversammlung“ zu setzen,
- c) als neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
(3) Abweichend von der Regelung in Absatz 2 werden die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis d der Satzung) auf die Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl umgelegt,
- d) Absatz 3 wird Absatz 4,
- e) Absatz 4 wird Absatz 5; in Satz 1 wird „Buchst. a Nr. 11 und 12“ ersetzt durch „Nr. 8 - 10“, in Satz 2 „Buchst. a Nr. 9 und 10“ durch „Nr. 6 und 7“ ersetzt,
- f) Absatz 5 wird Absatz 6,
- g) der bisherige Absatz 6 wird gestrichen,
- h) Absatz 9 wird wie folgt neu gefaßt:  
(9) Für Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen kann ein Säumniszuschlag nach Maßgabe des IV § 24 SGB erhoben werden.

i) Absatz 11 wird wie folgt neu gefaßt:

(11) Vor der Beitreibung von Rückständen findet ein Mahnverfahren statt. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

j) in Absatz 12 ist das Klammerzitat zu ändern in „§ 14 Abs. 2 Nr. 17.“

27. § 25 wird § 24; in Satz 1 sind anstelle der Worte „in sinngemäßer Anwendung des § 753 RVO“ die Worte „gemäß IV § 81 SGB“ zu setzen.

28. a) § 26 wird § 25,

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband stellt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf (IV § 67 Abs. 1 SGB),

c) in Absatz 2 ist im Klammerzitat „Nr. 15“ in „Nr. 9“ zu ändern.

29. In Abschnitt VI wird die Überschrift vor § 26 durch Voransetzen des Wortes „Arbeitsschutz“ ergänzt.

30 § 27 wird § 26.

31. a) § 28 wird § 27,

b) in Absatz 1 Buchst. a wird hinter dem Wort „haben“ ein Komma gesetzt und anschließend folgender Text eingefügt:

sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf eine andere Person,

c) nach Absatz 1 Buchst. c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchst. d neu aufgenommen:

d) Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 708 Abs. 1 Nr. 4 RVO),

d) in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Strafbestimmungen“ durch „die Bußgeldvorschrift des § 710 RVO“ ersetzt,

e) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Der Vorstand kann Richtlinien für die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen sowie Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften beschließen (§ 14 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung).

32. § 29 wird § 28 und wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) in Absatz 1 Satz 1 wird vor der Klammer ein Punkt gesetzt,

b) hinter dem Punkt und vor der Klammer wird eingefügt:

Er kann im Einzelfall Anordnungen zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- oder Gesundheitsgefahren treffen.

c) Satz 2 wird Satz 3,

d) in Absatz 2 Satz 1 wird zwischen „Aufsichtsbeamten“ und „sind“ folgender Text eingeschoben:

„beraten den Unternehmer in allen Fragen der Unfallverhütung (§ 712 Abs. 1 RVO). Sie“.

33. § 30 wird § 29 und wie folgt geändert und ergänzt:

a) in Absatz 1 Satz 2 wird der in Klammern gesetzte Hinweis auf § 719 RVO von „Abs. 4“ in „Abs. 5“ geändert,

b) es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 719 Abs. 3 RVO),

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4,

d) in Absatz 4 wird der Punkt nach Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text eingefügt:

dies gilt nicht, wenn Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit für das Unternehmen bestellt sind,

e) in Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „bilden sie“ „aus ihrer Mitte“ eingefügt.

f) in Absatz 4 Satz 2 wird der in Klammern gesetzte Hinweis auf § 719 RVO von „Abs. 3“ in „Abs. 4“ geändert.

34. a) § 31 wird § 30,  
 b) in der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils zwischen die Worte „Durchführung“ und „der“ eingefügt, „des Arbeitsschutzes und“.
35. In Abschnitt VII wird die Überschrift in „Versicherung anderer Personen kraft Satzung“ geändert.
36. a) § 32 wird § 31,  
 b) die Überschrift wird in „Versicherung von ehrenamtlich Tätigen“ geändert,  
 c) § 31 erhält folgende Fassung:  
 (1) Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse des Verbandes bei ihrer Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. sowie in anderen von Unfallversicherungsträgern zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gebildeten Vereinigungen, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 544 Nr. 2 RVO).  
 (2) Für die Entschädigungsleistungen gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und der Reichsversicherungsordnung sowie des § 19 der Satzung.  
 (3) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 23 Abs. 2 der Satzung.

37. § 33 wird § 32. Er erhält folgende Fassung:

(1) Auf Antrag der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Satzung genannten Mitglieder werden versichert, soweit sie dies nicht schon nach anderen Vorschriften sind, Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber

- als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,
- als Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
- als Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
- als Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen der in § 2 Abs. 1 Buchst. b und c bezeichneten Unternehmen,
- als Schüler und Studenten im Rahmen der Aus- und Fortbildung,
- als Doktoranden, Diplomanden oder als Stipendiaten

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Mitglieds aufsuchen oder auf ihr verkehren (§ 544 Nr. 1 RVO). Der Versicherungsschutz ist auf die Dauer des Aufenthalts auf der Betriebsstätte beschränkt.

(2) Die Entschädigung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und der Reichsversicherungsordnung.

(3) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 23 Abs. 2 der Satzung.

38. § 34 wird § 33.

39. Bei Abschnitt VIII wird die Überschrift vor § 33 „Strafbestimmungen“ in „Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten“ geändert.

40. § 33 wird wie folgt neu gefaßt:

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Tatbestände verstoßen, die Bußgeld androhen. Dies gilt insbesondere bei

- Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 710 RVO),
- Mißachtung der Befugnisse der Technischen Aufsichtsbeamten (§ 717 a RVO),
- Zuwerdhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (§ 717 a Abs. 1 Nr. 3 RVO),

4. Verstoß gegen Aufklärungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten des Unternehmers (§§ 773, 1543 c, 1771 RVO),

5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 4 OWiG).

(2) In den Fällen der Nrn. 1 bis 3 kann eine Geldbuße bis zu DM 20000,- festgesetzt werden.

(3) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten.

(4) Die Erteilung der Verwarnung, Festsetzung von Zwangsgeld und Geldbußen gehört zu den Aufgaben des Geschäftsführers.

41. § 35 wird § 34.

42. § 36 wird § 35.

Diese Satzungsänderung tritt mit Ausnahme des § 9 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. § 9 Abs. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft.

Die Änderung des § 18 Abs. 2 gilt auch für Unfälle, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, soweit das 20. Renten Anpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 anzuwenden ist.

#### Artikel II

Der Anhang zu § 19 der Satzung wird neu gefaßt:

#### Anhang

#### Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; hier: Anhang zu § 19 der Satzung

Der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband gewährt aufgrund des § 765 RVO in Verbindung mit § 19 der Satzung vom 21. Dezember 1964 Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### § 1

#### Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:

- Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind, sowie die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden, soweit die Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt und - bei Ausbildungsmaßnahmen - mit einer Tätigkeit im Hilfeleistungsunternehmen zusammenhängt (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO);
- Personen, die in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO Hilfe leisten;
- Blutspender und Spender körpereigener Gewebe (§ 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO);
- Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 12 RVO);
- Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse sowie ehrenamtlich für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätige Personen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO);
- Personen, die als Zeugen beim Verband Versicherungsschutz genießen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO).

#### § 2

#### Mehrleistungen während der Heilbehandlung und der Berufshilfe

(1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist oder Übergangsgeld nach den §§ 568, 568 a RVO erhält. Die Mehrleistung wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

(2) Als Mehrleistungen werden gewährt

- a) ein Fünftel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO und zusätzlich
- b) ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Übergangsgeld oder Krankengeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen.

In den Fällen des § 561 Abs. 3 RVO gilt als Nettoarbeits-einkommen der 450. Teil des Jahresarbeitsverdienstes.

(3) Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens den 450. Teil der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles maßgebenden Bezugsgröße (IV § 18 SGB), bei unter 18-jährigen den 675. Teil.

Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 575 Abs. 2 RVO i.V.m. § 18 Abs. 2 der Satzung) zu berücksichtigen.

(4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

(5) Ansprüche des Verletzten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitseinkommens aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

### § 3

#### Mehrleistungen zur Verletztenrente

(1) Die Mehrleistung zu einer Verletztenrente beträgt

- a) bei Gewährung der Vollrente monatlich das Zweifache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO,
- b) bei Gewährung einer Teilrente den Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für die die Rente gewährt wird.

(2) Die Verletztenrente und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 583 Abs. 4 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten (§ 765 Abs. 2 RVO).

(3) Die Mehrleistung nach § 2 fällt mit dem Tage weg, für den erstmalig Verletztenrente gewährt wird. Treffen im Fall einer Wiedererkrankung an Unfallfolgen oder bei einer Maßnahme der Berufshilfe Ansprüche auf Mehrleistung nach § 2 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

### § 4

#### Mehrleistungen im Todesfall

(1) Die Mehrleistung zum Sterbegeld beträgt das 20-fache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO. § 203 RVO gilt entsprechend. Soweit hiernach für diese Leistungen oder einen Teil davon Bezugsberechtigte nicht vorhanden sind, kann die Auszahlung in Härtefällen an die Kinder, die Eltern oder Geschwister des Verstorbenen erfolgen.

(2) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen

- a) bei einer Hinterbliebenenrente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
  - b) bei einer Hinterbliebenenrente von drei Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
  - c) bei einer Hinterbliebenenrente von zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich zwölf Zehntel
- des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO.

(3) In den Fällen des § 595 Abs. 3 RVO sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person eines der im § 1 genannten Versicherten entstanden ist, die Waisenrente aber nicht gewährt wird.

(4) Die Hinterbliebenenrente und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 598 Abs. 1 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten (§ 765 Abs. 2 RVO).

(5) In den Fällen des § 615 Abs. 1 RVO wird eine Abfindung der Mehrleistungen nicht gewährt.

### § 5

#### Einmalige Leistungen bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall

(1) Der Verletzte erhält neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 eine einmalige Entschädigung in Höhe von DM 50 000,-, wenn er infolge des Arbeitsunfalls voraussichtlich für dauernd völlig erwerbsunfähig ist.

Der einmalige Betrag wird ausgezahlt, sobald der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband aufgrund ärztlicher Beurteilung abschließend entscheiden kann, daß mit ausreichender Wahrscheinlichkeit dauernde Erwerbsunfähigkeit gegeben ist.

(2) Bei Tod infolge des Unfalls wird den Hinterbliebenen neben den Mehrleistungen nach § 4 eine einmalige Entschädigung in Höhe von DM 25 000,- gewährt. Anspruchsberechtigte sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung nach Absatz 1 schließt Leistungen nach Absatz 2 bei späterem Tod wegen Unfallfolgen aus.

### § 6

#### Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

(3) Auf die Mehrleistungen werden die Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen, die auf Kosten der Mitglieder des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes abgeschlossen worden sind, angerechnet.

### § 7

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Bestimmungen treten am 1. 1. 1978 in Kraft. Sie gelten mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 und des § 5 auch für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ereignet haben.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die von der Vertreterversammlung am 7. 12. 1965 beschlossenen Bestimmungen über Mehrleistungen außer Kraft.

(3) Soweit und solange eine Mehrleistung, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, ist die höhere Leistung zu gewähren.

Der vorstehende Fünfte Nachtrag zur Satzung wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 23. Januar 1978 beschlossen.

### Artikel III

#### Neufassung der Satzung

Der Geschäftsführer wird ermächtigt, die Satzung in der durch die fünf Nachträge bestimmten Fassung neu bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Düsseldorf, den 23. Januar 1978

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Vinck

Der Vorsitzende  
des Vorstandes  
Dr. Janssen

**Genehmigung**

Der von der Vertreterversammlung am 23. Januar 1978 beschlossene Fünfte Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß § 769 Abs. 1 RVO in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 16. März 1978  
II A 2 – 3211.3.1

**Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Im Auftrag  
Schrimpf**

**Bekanntmachung**

Der vorstehende Fünfte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 11. April 1978

**Rheinischer Gemeinde-  
unfallversicherungsverband**

**Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Vinck**

**Der Vorsitzende  
des Vorstandes  
Dr. Janssen**

**Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.  
**Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.**